

Dezentraler Wahlvorstand FB Mathematik und Informatik **Bekanntmachung** Nr. 02/23

Tag der Bekanntmachung: 02. März 2023

14195 Berlin, Arnimallee 14

☎ (030) 838 – 70478 (Gesine Milde)

🌐 www.mi.fu-berlin.de/fb/beauf-aussch/dez_wahlvorstand/index.html

Bekanntmachung der Neuwahl der Mitglieder des Fachbereichsrats des FB Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin am 9.+10. Mai 2023

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o. g. Wahl durchgeführt wird am

9. + 10. Mai 2023

1. Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (31.03.2023) und an den Wahltagen (9.+10. Mai 2023) Mitglied des FB Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin ist. Hinsichtlich der Mitgliedergruppe der Hochschullehrkräfte wird aufgrund geänderter Rechtslage mitgeteilt, dass dieser die Professuren und Juniorprofessuren mit aktivem und passivem Wahlrecht angehören.

Wahlberechtigte sind nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (31.03.2023) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studierende sind im Fachbereich bzw. Zentralinstitut ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Sie haben diesen Bereich bei der Rückmeldung zu bezeichnen. Bei Studierenden, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studierenden-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen. Innerhalb eines Semesters kann diese Festlegung nicht geändert werden.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

2. Wahl zum Fachbereichsrat

Für die Amtszeit von zwei Jahren wird ein Fachbereichsrat gebildet, dem insgesamt 13 Mitglieder angehören (sieben Hochschullehrkräfte, zwei akademische Mitarbeitende, zwei Studierende und zwei sonstige Mitarbeitende).

3. Auslage des Wahlberechtigtenverzeichnisses

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird vom 17. März 2023 bis zum 31. März 2023 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr in der zuständigen Verwaltung (Arnimallee 14, 14195 Berlin, Raum 1.1.22) zur Einsicht ausgelegt.

4. Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis

Alle Wahlberechtigten können während der Auslegungsfrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses, also bis zum 31. März 2023, 12.00 Uhr, beim Dezentralen Wahlvorstand schriftlich über das Postfach in der Fachbereichsverwaltung Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, haben die Einsprechenden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, beim Dezentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen bis zum

31. März 2023, 12.00 Uhr

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerbende enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit und nach Mitgliedergruppen getrennt einzureichen; sie sollen **in maschinenschriftlicher Form** abgefasst sein. Von studentischen Bewerbenden sind Vor- und Familienname, Fachbereich bzw. Zentralinstitut sowie Studiengang anzugeben; ferner Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift. Von allen anderen Bewerbenden sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; außerdem Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift. Bewerbende haben ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift zu erklären und können sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls werden sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen nicht zugelassen.

Erstplatzierte oder bei deren Verhinderung eine der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlags haben ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studierenden-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen, mehrdeutigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zulasten der Einreichenden.

6. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages können die Wahlberechtigten innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

7. Gestaltung der Stimmzettel

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die Wählenden einen der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerbenden kennzeichnen. Die Kennzeichnung gilt für die Bewerbenden und zugleich für die Liste, der sie angehören. Auf den Stimmzetteln sind die Namen mindestens der drei ersten Bewerbenden jedes Wahlvorschlages aufzuführen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerbende, als auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, so wird den Wählenden durch eine Leerzeile die Möglichkeit gegeben, zum Zweck der Stimmabgabe den Namen eines/einer nicht aufgeführten Bewerbenden aus dem betreffenden Wahlvorschlag einzutragen. Der Dezentrale Wahlvorstand behält sich vor, alle Bewerbende auf dem Stimmzettel aufzuführen, wenn dies reproduktionstechnisch geeignet ist.

Liegt dagegen bei der Wahl innerhalb einer Gruppe zum Fachbereichsrat höchstens ein zugelassener Wahlvorschlag vor, findet insoweit eine Mehrheitswahl statt. Bei der Mehrheitswahl sind die Namen aller Bewerbenden in der Reihenfolge des zugelassenen Wahlvorschlages aufzuführen; dabei haben die Wählenden so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

8. Urnenwahl

Alle Wahlberechtigten können **unter Vorlage ihrer Personalausweise** oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden vom Dezentralen Wahlvorstand gesondert bekannt gegeben.

9. Briefwahl

Die Briefwahl kann durch die Wahlberechtigten bis zum 04. Mai 2023, 12.00 Uhr, schriftlich beim Dezentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Briefwahlunterlagen sind beim Dezentralen Wahlvorstand persönlich oder durch Bevollmächtigte, die eine Vollmacht vorzuweisen haben, abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Dezentrale Wahlvorstand die Antragstellenden im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Mitgliedergruppe und den Hochschulbereich anzugeben.

Briefwählende kennzeichnen persönlich ihren Stimmzettel, legen diesen in den Stimmzettelumschlag, kleben diesen zu und legen ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein müssen die Wahlberechtigten durch ihre Unterschrift versichern, dass sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet haben; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung, 10. Mai 2023, 15.00 Uhr, über das Postfach in der Fachbereichsverwaltung beim Dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung, also im Wahllokal, abgegeben werden. Der Zentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefs mittels der Deutschen Post AG. Die Wahlberechtigten tragen das Risiko der Postbeförderung.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass Wählende an Urnen- *und* Briefwahl teilgenommen haben, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

10. Auskünfte

Auskünfte erteilt der Dezentrale Wahlvorstand, Tel. (030) 838 – 70 478.

Gesine Milde
Dezentraler Wahlvorstand